Satzung

Theater aToc e.V. Sitz Berlin Registernummer VR 37722 B



In der Fassung vom 28.07.2019, geändert am 13.06.2020

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Theater aToc e.V." im folgenden Kurzbezeichnung aToc und wurde unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- b) Der Sitz von aToc ist Berlin. Die Geschäftsstelle ist unter der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzes zu erreichen.
- c) Gerichtsstand von aToc ist das Amtsgericht Charlottenburg in Berlin Charlottenburg.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Selbstlosigkeit

- a) aToc bezweckt in erster Linie die Förderung von Kunst und Kultur, speziell des Amateurschauspiels durch das gemeinsame Theaterspielen der Mitglieder, sowie die Förderung des Theaternachwuchses und die Darbietung/Darstellung unterschiedlicher Theater- und weiterer Kunstformen vor einem breiten Publikum.
- b) Im Rahmen dieses Ziels strebt aToc regelmäßige öffentliche Aufführungen und die Organisation und Durchführung künstlerischer Fortbildungen in unterschiedlichen Bereichen an.
- c) Der Zweck von aToc ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Dementsprechend sind sämtliche Eintritts- bzw. Workshop-Preise geringstmöglich anzusetzen und dienen ausschließlich der Kostendeckung. aToc verfolgt durch selbstlose Förderung der kulturellen Theaterarbeit und anderer Künste ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der BRD. Die Mittel von aToc, einschließlich etwaiger Überschüsse, Spenden und Zuschüsse, werden ausschließlich zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
- d) aToc wird nach demokratischen und freiheitlichen Grundsätzen geleitet. aToc bekennt sich zu den Grundsätzen der Geschlechtergerechtigkeit und zum Eintreten gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Ausgrenzung.
- e) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks geht aToc Kooperationen mit anderen Theatergruppen, Künstlern und Kollektiven ein. aToc schließt sich zur Unterstützung der Umsetzung des Vereinszweckes regionalen und überregionalen gemeinnützigen Verbänden oder anderen gemeinnützigen Organisationen an. Hierfür erhalten ausschließlich gemeinnützige Organisationen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel von aToc.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Mitglied von aToc kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- b) Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft müssen schriftlich eingereicht werden. Über Aufnahme von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Den Tod (natürliche Person) oder die Auflösung (juristische Person)
- Austrittserklärung an den Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- Ausschluss entsprechend §3 d)
- d) Ausgeschlossen werden kann, wer den Zielen von aToc zuwiderhandelt, seinem Ansehen nach innen und außen in erheblichem Maße schadet oder mit seinen Beitragsverpflichtungen nach erfolgter Mahnung länger als ein halbes Jahr in Verzug ist.

Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr im Verbandsinteresse tätig werden. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss ist der Einspruch statthaft. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dem/der Auszuschließenden Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Ansprüchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- a) Personen, die sich um aToc und um dessen Projektumsetzungen im Besonderen verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Vorschläge hierfür darf jedes Mitglied einbringen.
- b) Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, besitzen aber Rederecht.
- c) Ende der Ehrenmitgliedschaft entsprechend §3 c).

§ 5 Fördermitgliedschaft

- a) Anträge auf Fördermitgliedschaft müssen schriftlich geschehen. Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Fördermitgliedern ernannt werden. Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- b) Fördermitglieder werden in Publikationen des Vereins, die entsprechenden Platz

bieten, als solche benannt.

- c) Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, besitzen aber Rederecht.
- d) Ende der Fördermitgliedschaft entsprechend §3 c)

§ 6 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung von aToc sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe zu befolgen und die in der Geschäftsordnung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Überschüsse und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind weiterhin berechtigt an öffentlichen Veranstaltungen von aToc nach vorheriger Anmeldung kostenfrei teilzunehmen, wenn freie Plätze vorhanden sind und erhalten nach Genehmigung vom jeweilig zuständigen Regisseur/Projektleiter Probenzugang.
- d) aToc stellt, wenn möglich Expertise, Inventar und personelle Unterstützung auch für vereinsexterne Projekte, die dem Vereinszweck §2 entsprechen, der Mitglieder zur Verfügung. Die Gemeinnützigkeit der Projekte muss gegeben sein. Die einstimmige Genehmigung des Vorstandes ist hierfür erforderlich.
- e) Zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist schonend und fürsorglich zu behandeln und nach Verwendung unaufgefordert zurückzugeben, wobei eventuell erforderliche Reparaturen oder Neuanschaffungen zu Lasten der entsprechenden Mitglieder gehen.

§7 Mitgliedsbeiträge

- a) Um die zur Durchführung seiner Aufgaben im Sinne §2 erforderlichen notwendigen Ausgaben bestreiten zu können, erhebt aToc Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt und in der Geschäftsordnung von aToc festgeschrieben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- b) Ehrenmitglieder entsprechend § 4 müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- c) Fördermitglieder entsprechend § 5 zahlen einen Jahresbeitrag, der vom Vorstand beschlossen wird.
- d) Jahresbeiträge sind auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied im laufenden Geschäftsjahr eintritt, während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- e) Bis zum 01.04. des Geschäftsjahres haben die Mitglieder ohne Aufforderung Jahresbeiträge zu begleichen. Fristen für Monatsbeiträge und alles weitere hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Organe

- a) Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von aToc. Sie wird einmal jährlich ordentlich durchgeführt.
- b) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, sowie Mitgliederaufnahme und -ausschluss, Höhe der Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder und über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen. Weiterhin beschließt sie über die Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vereins.
- c) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- e) Ihre Beschlüsse werden, wenn in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt, so in der Satzung nicht anders geregelt, durch offene persönliche Abstimmung. Sollte geheime Wahl gewünscht sein, muss diese entsprechend umgesetzt werden.
- f) Zur Entlastung des Vorstands haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- g) Die Durchführung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen einer von der Versammlung jeweils zu Beginn zu wählenden Versammlungsleitung, die aus einem Mitglied besteht. Diese Versammlungsleitung moderiert die Tagesordnung, bestimmt die Länge und Reihenfolge der Redebeiträge und entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Anträgen.
- h) Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll dokumentiert. Hierfür wird jeweils zu Beginn der Versammlung eine Protokollführung vom Vorstand bestimmt. Diese besteht aus einem Mitglied.
- i) Ferner ist vor Wahlen zur Vorstandsbesetzung und zur Kassenprüfungsbesetzung eine Wahlkommission jeweils zu Beginn der Versammlung zu wählen. Diese Wahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese stehen dann für keinen der zu wählenden Posten zur Verfügung. Die Wahlkommission hat die Aufgabe die Wahlabläufe zu organisieren, zu moderieren, auf deren Rechtmäßigkeit zu achten und die Stimmenauszählung vorzunehmen.
 Nach Ende der entsprechenden Wahl löst sich die Wahlkommission wieder auf.
- j) Weitere Punkte der Durchführung von Mitgliederversammlungen bestimmt die Geschäftsordnung von aToc.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Ämtern:
- 1. Vorsitz
- stellvertretender Vorsitz
- Kassenführung
- optional: bis zu zwei Beisitzende
- b) Bei der Besetzung dieser Ämter soll, sofern entsprechende Kandidat*innen vorhanden sind, darauf geachtet werden, dass die Besetzung möglichst ausgeglichen zwischen den Geschlechtern erfolgt (m/w/d).
- c) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung die Wahl von bis zu zwei Beisitzenden beschließen.
- d) Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das Amt endet mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- e) Die einzelnen Vorstandspositionen dürfen nicht für mehr als zwei Wahlperioden hintereinander mit derselben Person besetzt werden. Abgesehen davon kann eine Person beliebig oft in den Vorstand gewählt werden.
- f) Alle Vorstandsämter werden einzeln und mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Sollte nach zwei Wahlgängen kein entsprechendes Ergebnis erzielt sein, folgt ein dritter Wahlgang bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl ausreicht. Bei Stimmengleichheit muss es einen weiteren Wahlgang geben. Ergibt dieser wieder Stimmengleichheit, soll §10 b) berücksichtigt werden. Kann dieser nicht angewandt werden, entscheidet das Los.
- g) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder nach § 3.
- h) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte von aToc. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er hat Verträge im Sinne §2 der Satzung abzuschließen und entsprechend §2 Veranstaltungen zu organisieren.
- i) Insbesondere nimmt die Kassenführung die Mitgliedsbeiträge entgegen, ebenso die Spenden und Zuschüsse von anderer Seite. Sie verwaltet die Finanzmittel und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Weiterhin führt sie die Mitgliederliste. Bei Abwesenheit kann die Kassenführung durch den restlichen Vorstand vertreten werden.
- j) Vorstandsmitglieder können während der Amtsdauer ihr Amt unter Angabe von Gründen niederlegen.
 - Vorstandsmitglieder können während der Amtsdauer von ihrem Amt durch den übrigen Vorstand entbunden werden, wenn sie nicht mehr im Sinne § 2 der Satzung tätig werden und sich grober Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. Ebenso bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Entbindung ist hierzu nur möglich, wenn darüber auf Antrag des übrigen Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden wird. Enthaltungen sind nicht zu werten.
 - Vorstandsmitglieder scheiden aus, wenn sie ihre Funktion wegen längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit vom Sitz des Vereins nicht mehr ausüben können. Sie sind vom übrigen Vorstand abzuberufen. Es gilt obiger Absatz, Satz 3 und 4

entsprechend.

- k) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nach §10 j) haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Mitglied kommissarisch für das freigewordene Amt zu bestellen. Es muss sichergestellt werden, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied ordentlich im Amt bestätigt oder wieder abberufen wird. Hierzu siehe: §10 f)
- Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder bedürfen zur Behandlung der Zustimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Sprechen sich dann mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aus, gilt der Antrag als angenommen. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- m) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten, nach Maßgabe vorhandener Mittel, nur die Auslagen erstattet, die ihnen aus ihrer Vereinstätigkeit bei aToc erwachsen und im Rahmen der Vorstandsarbeit keine Vergütungen.
- n) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vorsitz, auf einer Vorstandssitzung anwesend sind. Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitz, bei dessen Abwesenheit vom stellv. Vorsitz, einberufen und geleitet, unter Angabe der Tagesordnung. Entscheidungen werden, wenn in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzes.
- o) Die Vertretung von aToc nach innen und außen geschieht durch den 1.Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Sie bilden im Sinne § 26 BGB den Vorstand und sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Kassenprüfung

- a) Die Kassenprüfung besteht aus zwei Mitgliedern. Zur Wahl stehen alle Mitglieder mit Ausnahme des Vorstands. Die Kassenprüfung ist kein Amt des Vorstandes.
- b) Die Kassenprüfung wird auf die Dauer von 2 Jahren bei der Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Sie soll die Kassenführung von aToc mindestens einmal jährlich prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorlegen. Bei Unstimmigkeiten, die bei der Prüfung auffallen, ist der Vorstand sofort zu unterrichten.
- d) Unter Angabe von Gründen kann von diesem Amt innerhalb der Amtszeit zurückgetreten werden. Die Nachbesetzung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 12 Vermögen

- a) Alle Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Mittel von aToc werden zeitnah ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- b) Niemand darf durch Ausgaben die dem Zweck von aToc fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

c) Der Vorstand ist verpflichtet die Mittel des Vereins sparsam und gemeinnützig einzusetzen und seinen ordentlichen Mitgliedern jederzeit transparent Einsicht in sämtliche Geschäftsfälle zu gewähren.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Entsprechende Anträge müssen bis 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden und an alle Mitglieder versandt sein.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur; speziell des Amateurschauspiels.
- d) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- a) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Siehe hierzu §9 g) und §9 h). Eine Ausfertigung des Protokolls je Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zu übersenden.
- b) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind grundsätzlich schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leitung der Sitzung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 15 Geschäftsordnung

- a) aToc gibt sich zur weiteren Organisation des Vereinslebens eine Geschäftsordnung.
- b) Die dort festgeschriebene Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung nach §7 a).
- c) Alle weiteren Inhalte werden vom Vorstand beschlossen. Veränderungen der Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und müssen allen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen schriftlich bekanntgegeben werden.

§ 16 Inkraftsetzung der Satzung

- a) Die Satzung wurde auf der Vereinsgründungsversammlung am 28.07.2019 beschlossen.
- b) Sie tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin-Charlottenburg in Kraft.